



Satzung des Taekwondo Team Schiefbahn

Änderung der Satzung März 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Taekwondo Team Schiefbahn und hat seinen Sitz in Willich-Schiefbahn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Taekwondo Team Schiefbahn e.V.
Der Name wird abgekürzt mit den Buchstaben TTS

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
 2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
 3. Taekwondo Team Schiefbahn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Taekwondo Team Schiefbahn dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Taekwondo Team Schiefbahn fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein soll Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und ggf. eines zuständigen Fachverbandes werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Vereinszugehörigkeit für Neumitglieder beträgt mindestens 6 Monate zu Beginn der Mitgliedschaft. Kündigungsfristen sind in § 5 „Erlöschen der Mitgliedschaft“ geregelt.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe eines Förderbeitrags.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt

Der Austritt ist nur zum 30. 6. und 31. 12. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich, vor dem Zeitpunkt des Austritts, spätestens 6 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.

b) bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu.

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied an der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben nicht beteiligt, das Ansehen des Vereines schädigt oder den festgesetzten Beitrag nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.

d) durch Tod des Mitgliedes.

e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag, die Umlagen, die Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge sowie Sonderbeiträge und dessen Fälligkeiten werden vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die abteilungsspezifischen Beiträge müssen die laufenden Kosten der Abteilung decken.
- (4) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (6) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (7) Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.
- (8) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (9) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
- (10) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende sein Amt nur ausüben darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Wahl des neuen Vorstandes hat jeweils bis spätestens 31. März nach dem zweiten Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelung als "Ehrenamtspauschale" zu zahlen.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

§ 9 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines minderjährigen Mitgliedes, vor dem vollendeten 14. Lebensjahr, wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein gesetzlicher Vertreter darf neben seinem eigenen Stimmrecht, auch das Stimmrecht seiner Kinder ausüben. Das Stimmrecht nach vollendetem 14. Lebensjahr kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- b) Die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Änderung der Satzung.
- d) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- e) Die Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort stattzufinden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, vom Vorstand verlangt wird. Kommt der amtierende Vorstand diesem Wunsch nicht nach, so ist der Stimmführer dieser Antragsteller der Mitglieder befugt, die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung, Verschmelzung des Vereins und Auflösung des Vereins, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Abteilungen

Für im Verein betriebene Sportarten werden bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet.

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.

§ 13 Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Gesamtvorstand
- dem Pressewart
- dem Internet- Beauftragten
- den Abteilungsleitern

Der Erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Der Pressewart, der Internet- Beauftragte und die Abteilungsleiter werden durch den Gesamtvorstand gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in dem Jahr der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossen.

1 Bei geschlechtsbezogenen Schreibweisen sind immer beide Geschlechter gemeint.

Der Vorsitzende Gregor Poos

Datum:

Unterschrift: